

Newsletter

Inhalt

BAFA veröffentlicht neues Hinweisblatt Stromzähler	2
Eckpunktepapier zur geplanten Gesetzes-novelle betreffend die Abgrenzung selbstverbrauchte – weitergeleitete Strommengen	3
Die Veröffentlichung einer Neuregelung der EEG-Umlage für KWK-Anlagen in der Eigenversorgung wird kurzfristig erwartet	4
Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

BAFA veröffentlicht neues Hinweisblatt Stromzähler

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden: BAFA) hat am 27. April 2018 ein neues Hinweisblatt Stromzähler veröffentlicht. Hieraus ergeben sich für die Praxis einige wesentliche Änderungen zur Abgrenzung von Selbstverbrauch/Drittverbrauch im Rahmen der Antragstellung 2018 für das Begrenzungsjahr 2019. Mit dem Hinweisblatt greift das BAFA einer gesetzlichen Regelung vor, die derzeit vom Bundeswirtschaftsministerium erarbeitet wird. Aufgrund dessen stehen einige der enthaltenen Ausnahmen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Durch das Hinweisblatt soll vorläufig Rechtssicherheit im Rahmen der EEG-Antragstellung 2018 für das Begrenzungsjahr 2019 geschaffen werden. Insofern gelten die Ausführungen ausschließlich für das Antragsjahr 2018 und binden das BAFA nicht für künftige Antragsverfahren.

Im Zuge der Neuordnung der Verwaltungspraxis des BAFA bleibt der Grundsatz unverändert, dass die im Antrag nach den §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) anzugebenden Strommengen grundsätzlich anhand geeichter Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Mess- und Eichrechts (MessEG) ermittelt werden müssen. Davon sind auch die selbst verbrauchten Strommengen an nicht beantragten Abnahmestellen umfasst.

Außerdem stellt das BAFA klar, dass es auch künftig Befreiungsbescheide der Mess- und Eichbehörden der Länder nach § 35 MessEG akzeptieren wird. Das bedeutet, dass in diesen Fällen auch Messungen mit qualifizierten Messeinrichtungen, die jedoch nicht geeicht sind, grundsätzlich gebilligt werden.

Weitreichende Neuerungen hinsichtlich der Verwaltungspraxis des BAFA gibt es hingegen bei der Behandlung von Weiterleitungskonstellationen. Im Hinblick darauf, dass in der Vergangenheit bei einer Vielzahl von Weiterleitungskonstellationen aus Sicht des BAFA nicht eichrechtskonform gemessen wurde, entwickelt das BAFA nun an entscheidenden Stellen seine Verwaltungspraxis weiter. In der Vergangenheit wurde im Rahmen einer Ausnahmeregelung zwischen Weiterleitungen und Fällen, in denen Strom innerhalb der Abnahmestelle für unternehmenseigene Zwecke Dritten bereitgestellt wurde, differenziert. Letztere Strommengen konnten im Rahmen der Antragstellung als selbst verbrauchter Strom behandelt werden.

Nach der neuen Verwaltungspraxis werden für die zwei ersten Nachweisjahre vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (2015 und 2016, sofern Geschäftsjahr = Kalenderjahr) die Nachweise über die Stromverbräuche vom BAFA akzeptiert, soweit sie unter Beachtung des Hinweisblatts Stromzähler vom 28. April 2016 bzw. 23. Juni 2017 korrekt ermittelt wurden. Es gilt insofern eine „Amnestieregelung“ für diese Nachweisjahre.

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr gelten sodann die folgenden neuen Ausnahmeregelungen:

Maßgeblich für die Abgrenzung Selbstverbrauch/Drittverbrauch soll es nunmehr darauf ankommen, wer die Stromverbrauchseinrichtung tatsächlich betreibt. In diesem

Zusammenhang verweist das Hinweisblatt vollumfänglich auf die entsprechenden Voraussetzungen und Auslegungen im Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2016. Für die Bestimmung der Betreiberstellung kommt es daher auf die folgenden Kriterien an, die grundsätzlich **kumulativ** erfüllt sein müssen. Betreiber ist danach, wer die **tatsächliche Herrschaft** über die Anlage ausübt, ihre **Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt** und das **wirtschaftliche Risiko** trägt.

Ausnahmsweise soll es sich nicht um Stromweiterleitungen handeln, sofern diese **zeitweise** und **im geringen Umfang** von Dritten durch vorhandene oder mitgebrachte Stromverbrauchseinrichtungen erfolgen.

Liegt eine Stromweiterleitung an einen Dritten vor, sieht das Hinweisblatt Erleichterungen von der Verpflichtung der eichrechtskonformen messtechnischen Abgrenzung selbstverbraucher von weitergeleiteten Strommengen vor. So wird vom BAFA im Antragsjahr 2018 grundsätzlich auch der Ansatz des Maximalverbrauchs der entsprechenden Verbrauchsanlage oder eine sachgerechte Hochrechnung (zzgl. eines Sicherheitsaufschlags) akzeptiert, die dann als Weiterleitung von den selbst verbrauchten Strommengen abzuziehen ist.

Auch im Zusammenhang mit Eigenversorgungsanlagen (Antragstellung nach § 64 Abs. 5a EEG) können – unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung – ausweislich des Hinweisblattes Erleichterungen in Form von sogenannten Arbeitsmessungen in Abgrenzungsfällen akzeptiert werden.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, wenn Sie hierzu weitere Fragen haben sollten.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Dr. Melanie Moser, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2833
E-Mail: melanie.moser@de.pwc.com

Eckpunktepapier zur geplanten Gesetzesnovelle betreffend die Abgrenzung selbstverbrauchte – weitergeleitete Strommengen

Neben dem neuen Hinweisblatt Stromzähler des BAFA für Antragsteller nach der Besonderen Ausgleichsregelung ist eine grundsätzliche gesetzliche Neuregelung zur Drittbelieferungsproblematik auch in anderen Bereichen vorgesehen. Ein dahingehendes Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (im Folgenden: BMWi) für eine Regelung zur Abgrenzung selbstverbraucher zu weitergeleiteten Strommengen bei umlageprivilegierten Unternehmen liegt derzeit zur Konsultation bei den Verbänden.

Die Vorschläge des BMWi im Eckpunktepapier betreffen sowohl die Antragstellung in der Besonderen Ausgleichsregelung als auch die Abgrenzung von Drittmengen bei der Begrenzung der KWKG-Umlage und der weiteren netzseitigen Umlagen. Es sollen

Regelungen erarbeitet werden, die bei einer fehlenden eichrechtskonformen Abgrenzung von Drittmengen praktikable Lösungsmöglichkeiten eröffnen. Das BMWi differenziert hierbei zwischen Bagatellsachverhalten, bei denen eine Messung praktikabel bzw. nicht praktikabel ist und Nichtbagatellsachverhalten, bei denen eine Messung praktikabel bzw. nicht praktikabel ist.

Außerdem soll eine Neuregelung hinsichtlich des Nachweises der viertelstundengenauen Zeitgleichheit gemäß § 61h Abs. 2 EEG 2017 bei der Eigenversorgung geschaffen werden. Die neue Vorschrift soll den Unternehmen alternative Möglichkeiten der Nachweisführung für die Eigenstromnutzung eröffnen. Im Ergebnis dürfen dabei allerdings wohl nicht mehr Strommengen als bei einer viertelstundengenauen Betrachtung der Zeitgleichheit als privilegierte Eigenstrommengen gelten. Die Verbände wurden vom BMWi aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Eckpunktepapier für eine Regelung zur Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen bei umlageprivilegierten Unternehmen bis zum 15. Mai 2018 einzureichen.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Melanie Moser, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2833
E-Mail: melanie.moser@de.pwc.com

Anstehende Veröffentlichung einer Neuregelung der EEG-Umlage für KWK-Anlagen in der Eigenversorgung

Die sogenannte 100-Tages-Novelle des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) soll auch eine Neuregelung des bisher von der Kommission nicht genehmigten § 61 b Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) enthalten.

Nach Auskunft des BMWi wurde eine Neuregelung des EEG zur Verringerung der EEG-Umlage für KWK-Anlagen bereits erarbeitet und es steht zu erwarten, dass diese als Teil der sogenannten 100-Tages-Novelle veröffentlicht wird. Das BMWi hat hierzu gestern eine Pressemitteilung veröffentlicht. Die Neuregelung des EEG soll künftig ein differenziertes System enthalten, nach welchem die Reduzierung der EEG-Umlage zu bestimmen sein wird. Entsprechend der Pressemitteilung soll folgende Staffelung in das EEG noch zum Sommer 2018 eingefügt werden:

- KWK-Neuanlagen mit einer Größe unter 1 MW sowie über 10 MW zahlen auch künftig nur 40 Prozent der EEG-Umlage.
- Auch alle KWK-Neuanlagen in der stromintensiven Industrie zahlen 40 Prozent der EEG-Umlage.
- Für die übrigen KWK-Neuanlagen bleibt es bei 40 Prozent EEG-Umlage, sofern die Anlagen weniger als 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr laufen. Bei Anlagen mit höherer Auslastung steigt die durchschnittliche Umlage kontinuierlich an. Betrachtet man den gesamten Eigenverbrauch, gelten bei mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden dann 100 Prozent.
- Für KWK-Neuanlagen, die zwischen dem 1. August 2014 und Ende 2017 errichtet wurden, gilt eine abgestufte Übergangsregelung bis 2019 bzw. 2020.

-
- Zudem gilt eine Rückwirkung der Einigung zum 1.1.2018.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gern an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetz-entgelte

Das Bundeskabinett hat am 25. April 2018 den Verordnungsentwurf zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte beschlossen. Der Umsetzungsprozess soll in fünf gleich großen Schritten erfolgen. Hiernach erfasst der bundeseinheitliche Netzentgeltanteil im Jahr 2019 jeweils 20 Prozent, im Jahr 2020 jeweils 40 Prozent, im Jahr 2021 jeweils 60 Prozent und im Jahr 2022 jeweils 80 Prozent der betroffenen Übertragungsnetzkosten. Die Grundsatzentscheidung dazu, hat der Gesetzgeber bereits im Netzentgeltmodernisierungsgesetz getroffen. Die vorliegende Rechtsverordnung setzt die Änderungen in der Stromnetzentgeltverordnung um.

Für energieintensive Netznutzer und Energieverbraucher ändert sich durch den nunmehr beschlossenen Verordnungsentwurf nur mittelbar die Höhe der eigenen Netzentgelte. Denn etwaige höhere Übertragungsnetzentgelte fließen in die Netzentgelte des örtlichen Anschlussnetzbetreibers ein. Die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte ist bereits durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz beschlossen worden. Der vorliegende Verordnungsentwurf dient in diesem Zusammenhang dazu, den Kostenausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zu regeln.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

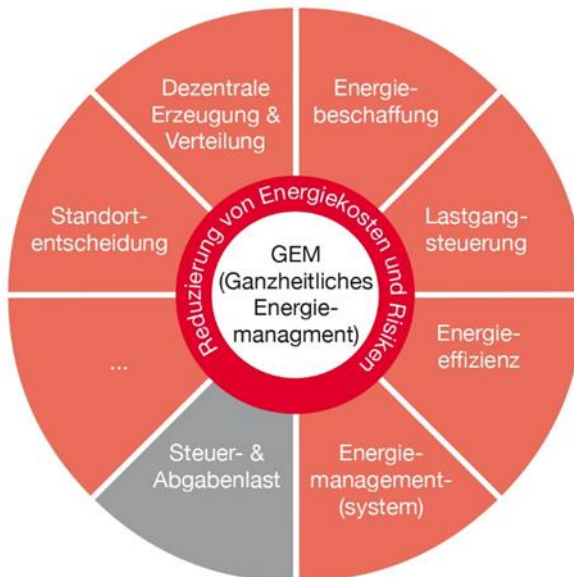
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.